



Kinderbüro
Basel

Statuten Verein Kinderbüro Basel

Grundsätzliches

Basel,
28. Mai 2021

Kinderbüro Basel

Auf der Lyss 20
4051 Basel

Tel.: 061 263 33 55

info@kinderbuero-basel.ch
www.kinderbuero-basel.ch

Postcheck-Konto
40-250884-5

Art. 1 Name und Sitz

Das *Kinderbüro Basel* ist ein religiös und politisch unabhängiger Verein nach ZGB 60 ff. und hat seinen Sitz in Basel.

Art. 2 Zweck

Der Verein Kinderbüro macht sich für Kinderanliegen stark und setzt sich dafür ein, dass die Kinderrechte nach der UN-Konvention über die Rechte des Kindes zur Kenntnis genommen, verstanden und im Alltag umgesetzt werden. Er fördert insbesondere, dass Kinder aktiv an Entscheidungsprozessen, die sich auf ihren Alltag und auf ihre Lebensräume auswirken, beteiligt werden und dass sie lernen können, sich wirkungsvoll einzubringen. Gerne stellt er sein Fachwissen und seine praktischen Fähigkeiten zur Verfügung, damit Kinder bei der Vorbereitung, Ausarbeitung und Umsetzung von Entscheiden, die sie betreffen, nicht nur gehört, sondern auch involviert werden können, oder er meldet sich stellvertretend für sie zu Wort. Aktiv ist er insbesondere in Basel und dessen Umgebung und er kann sich für Dienstleistungen, die er erbringt, entschädigen lassen.

Art. 3 Geschäftsstelle

Zur Verfolgung seines Zweckes unterhält der Verein Kinderbüro Basel eine von angestellten Mitarbeitenden betriebene Geschäftsstelle, die von einer ebenfalls angestellten Geschäftsleitung geführt und geleitet wird.

Die Erledigung der administrativen Aufgaben des Vereins und allfällige weitere ihr vom Vorstand übertragene Aufgaben obliegen ebenfalls der Geschäftsstelle. Sie kann diese Aufgaben oder einzelne davon auch im Auftragsverhältnis von Dritten erledigen lassen.

Mitgliedschaft

Art. 4 Grundsatz

Wenn sie den Vereinszweck unterstützen, können dem Verein Kinderbüro Basel sowohl natürliche Personen jeden Alters als auch juristische Personen als Mitglieder angehören.

Es können unterschiedliche Mitgliedschaftskategorien vorgesehen werden.

Art. 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird durch eine einmalige Anmeldung bei der Geschäftsstelle und die Entrichtung des periodischen Mitgliederbeitrags erworben und gilt jeweils für die Periode von dessen Einzahlung bis zum Ablauf des auf die Einzahlung folgenden vollen Kalenderjahres. Ohne neuerliche Entrichtung des periodischen Mitgliederbeitrags erlöscht die Mitgliedschaft automatisch nach Ablauf der bezahlten Mitgliedschaftsperiode.

Kinder und Jugendliche bis zum zurückgelegten 17. Altersjahr, die vom Mitgliederbeitrag befreit sind, erwerben die Mitgliedschaft durch Anmeldung bei der Geschäftsstelle. Noch urteilsunfähige Kinder benötigen dazu die schriftliche Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters. Ohne zwischenzeitliche Erklärung des Austritts gilt sie bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem das 17. Altersjahres erreicht worden ist, und erlischt danach, sollte kein periodischer Mitgliederbeitrag für das Folgejahr entrichtet worden sein, automatisch.

Mitglieder können jederzeit ihren Austritt aus dem Verein Kinderbüro Basel erklären, wobei ihnen bereits entrichtete Mitgliederbeiträge nicht zurückerstattet werden.

Es ist Sache der Vereinsmitglieder, sicherzustellen, dass der Geschäftsstelle eine gültige postalische oder elektronische Adresse bekannt ist.

Art. 6 Mitgliederbeitrag

Kinder und Jugendliche bis zum zurückgelegten 17. Altersjahr zahlen keinen Mitgliederbeitrag.

Alle anderen Mitglieder zahlen einen Mitgliederbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird und nach Mitgliedschaftskategorie abgestuft sein kann.

Art. 7 Ausschluss

Im Falle von vereinsschädigendem Verhalten oder aus anderen wichtigen Gründen kann der Vereinsvorstand ein Mitglied per sofort aus dem Verein Kinderbüro Basel ausschliessen, wobei dem betreffenden Mitglied vorgängig das rechtliche Gehör zu gewähren ist. Der Ausschluss wird vom Zeitpunkt der Kenntnisnahme des betreffenden Beschlusses durch das ausgeschlossene Mitglied an wirksam.

Organe

Art. 8 Grundsätzliches

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, die Leitung der Geschäftsstelle und die Kontrollstelle.

Art. 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Jedes Mitglied, ob natürliche oder juristische Person, verfügt über je eine Stimme.

In Absprache mit den übrigen Vorstandsmitgliedern werden alle Mitglieder des Vereins Kinderbüro Basel vom amtierenden Präsidium des Vorstandes, in begründeten Fällen von dessen Vertretung, mindestens einmal pro Jahr zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung eingeladen. Ort und Zeit dieser ordentlichen Mitgliederversammlung sind jeweils spätestens am 1. März auf der Homepage des Vereins Kinderbüro Basel bekannt zu geben. Die Einladungen sind unter Nennung von Lokalität und Anfangszeit der Versammlung sowie unter Beilage der bereinigten Traktandenliste bis spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung zu versenden. Ebenfalls spätestens 10 Tage vor der Versammlung sind Lokalität und Anfangszeit auf der Homepage des Vereins bekannt zu geben.

Auf Begehren eines Drittels des Vorstandes oder eines Fünftels der Mitglieder lädt das amtierende Vorstandspräsidium, in begründeten Fällen dessen Vertretung, unter Angabe von Ort und Anfangszeit der Versammlung sowie unter Beilage der Traktandenliste zu einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung ein. Die Einladung dazu ist bis spätestens 10 Tage vor der Versammlung per Post oder in elektronischer Form zu versenden. Ebenfalls spätestens 10 Tage vor der Versammlung sind Lokalität und Anfangszeit auf der Homepage des Vereins bekannt zu geben.

Die Mitgliederversammlung hat die Befugnis:

- den Vereinszweck veränderten Gegebenheiten anzupassen, jedoch nicht, ihn umzuwandeln,
- die Statuten zu revidieren,
- die Anzahl der Mitgliedschaftskategorien und die Höhe der Mitgliederbeiträge festzusetzen,
- den Vorstand und die Kontrollstelle zu wählen,
- die Aufsicht über die Tätigkeit des Vorstandes auszuüben und in dieser Eigenschaft insbesondere den Jahresbericht der Geschäftsstelle sowie, nach Kenntnisnahme des Berichtes der Kontrollstelle, die Jahresrechnung des Vereins zu genehmigen,
- dem Vorstand und der Leitung der Geschäftsstelle die Décharge zu erteilen,
- aus wichtigen Gründen Vereinsorgane bzw. deren Mitglieder auch innerhalb von deren Amtszeit abzusetzen,

- über Rekurse gegen Vorstandsbeschlüsse zu entscheiden,
- über Traktanden und Anträge, die spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich auf postalischem oder elektronischem Weg zu Händen des amtierenden Vorstandspräsidiums bei diesem selber oder am Sitz der Geschäftsstelle des Vereins Kinderbüro Basel eingegangen sind und die in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen, zu beraten und über sie zu entscheiden.

Art. 10 Verfahrensbestimmungen für die Mitgliederversammlungen

Die Mitgliederversammlungen werden grundsätzlich physisch durchgeführt, können aber auf Anordnung des Vorstandes auch mittels moderner Kommunikationstechnologien wie Videokonferenzen oder über das Internet durchgeführt werden.

Das amtierende Präsidium des Vorstandes, in begründeten Fällen dessen Stellvertretung, leitet die Mitgliederversammlungen des Vereins Kinderbüro Basel.

Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, sich an einer Mitgliederversammlung zu Wort zu melden und zu traktandierten Gegenständen Anträge zu stellen.

Bei Abstimmungen und Wahlen verfügt jedes anwesende und bezüglich der zu entscheidenden Sache urteilsfähige Vereinsmitglied über eine Stimme. Das Stimmrecht von bezüglich einer zu entscheidenden Sache urteilsunfähigen Vereinsmitgliedern darf von deren gesetzlicher Vertretung wahrgenommen werden.

Wenn nicht eine einfache Mehrheit der an der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder etwas Anderes verlangt, finden Wahlen und Abstimmungen grundsätzlich offen statt.

Es gilt:

- bei Wahlen im ersten Wahlgang das absolute, für weitere Wahlgänge das relative Mehr,
- für eine Auflösung des Vereins das 3/4 Mehr,
- für alles andere das einfache Mehr (wobei ungültige Stimmen oder Enthaltungen nicht mitgezählt werden),
- bei Stimmgleichheit kommt der aktuellen Leitung der Mitgliederversammlung der Stichentscheid zu.

Von Gesetzes wegen sind Mitglieder von Vereinsorganen bei der Déchargerteilung in eigener Sache und alle Mitglieder bei der Déchargeerteilung gegenüber Verwandten in gerader Linie, gegenüber Ehepartnerinnen und Ehepartnern und gegenüber Partnern und Partnerinnen in eingetragener Partnerschaft nicht stimmberechtigt.

Von Gesetzes wegen ebenfalls nicht stimmberechtigt ist jedes Vereinsmitglied, wenn der zu treffende Beschluss ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen ihm oder ihr, Verwandten in gerader Linie, Ehepartnerinnen und Ehepartnern oder von Partnern und Partnerinnen in eingetragener Partnerschaft und dem Verein betrifft. Diese Ausstandspflicht erstreckt sich grundsätzlich auch schon auf die der Beschlussfassung vorausgehende Beratung.

Sich bei Wahlen in eigener Sache der Stimme zu enthalten, steht allen frei.

Über die Mitgliederversammlung wird ein Beschlussprotokoll geführt, welches ab 30 Tagen nach der Mitgliederversammlung gegen Voranmeldung in der Geschäftsstelle eingesehen werden kann.

Art. 11 Vorstand

Organisation:

Der Vorstand setzt sich aus mindestens fünf ordentlichen Mitgliedern und der geschäftsführenden Person, welcher beratende Stimme aber kein Stimmrecht zukommt, zusammen. Die ordentlichen Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt und müssen sich jährlich anlässlich der ordentlichen Mitgliederversammlung der Wiederwahl stellen. So sie nicht bereits Mitglieder des Vereins Kinderbüro

Basel sind, verpflichten sie sich mit der Annahme ihrer Wahl, diesem umgehend beizutreten.

Der Vorstand ist befugt, zwischen zwei ordentlichen Mitgliederversammlungen maximal zwei neue Vorstandsmitglieder zu kooptieren, die sich an der nächsten darauffolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung einer Bestätigungswahl zu stellen haben. So sie nicht bereits Mitglieder des Vereins Kinderbüro Basel sind, verpflichten sie sich mit der Annahme ihrer Kooptation, diesem umgehend beizutreten.

Das Amt als Mitglied des Vorstandes beginnt mit der Annahme der Wahl.

Der Vorstand konstituiert sich selber und fällt seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der an der Sitzung anwesenden Mitglieder, wobei dem Präsidium im Falle einer Stimmengleichheit der Stichentscheid zufällt. Er ist darum besorgt, dass ein Präsidium des Vorstandes sowie dessen Stellvertretung bestimmt sind, und kann Ressortzuständigkeiten festlegen.

Jedes Mitglied des Vorstandes hat jederzeit das Recht, vom Vorstandspräsidium die Einberufung einer Vorstandssitzung zu verlangen und kann sie im Falle von dessen Weigerung selber einberufen.

Vorstandssitzung finden grundsätzlich physisch statt, können bei Bedarf aber auch mittels moderner Kommunikationstechnologien wie Videokonferenzen oder über das Internet durchgeführt werden. Sofern kein Vorstandsmitglied eine Debatte verlangt, können einzelne Vorstandsbeschlüsse auch auf dem Zirkularweg gefasst werden.

Aufgaben:

Der Vorstand trägt von Gesetzes wegen die unübertragbare Verantwortung für eine gesetzeskonforme Ausgestaltung und zweckmässige Organisation des Rechnungswesens, wobei er die eigentliche Buchführungstätigkeit Dritten übertragen kann.

Er besorgt die Geschäfte des Vereins, die weder durch Gesetz oder Statuten der Mitgliederversammlung vorbehalten noch der Geschäftsstelle übertragen worden sind.

Er hat insbesondere

- jeweils Ort und Zeit der ordentlichen Mitgliederversammlung festzulegen, diese gemäss den Vorgaben in den Statuten publik machen zu lassen und die Versammlung schliesslich durch sein Präsidium oder dessen Stellvertretung nach den Vorgaben in den Statuten einzuberufen zu lassen,
- die notwendigen Reglemente zu erlassen, in Kraft zu setzen und aktuell zu halten,
- dafür besorgt zu sein, dass die Geschäftsstelle zweckmässig organisiert ist,
- deren Tätigkeit zu beaufsichtigen und deren Leitbild zu genehmigen,
- im Austausch mit deren Leitung die für eine effektive und vereinszweckkonforme Arbeit der Geschäftsstelle notwendigen strategischen Entscheide zu treffen,
- die Leitung der Geschäftsstelle zu besetzen,
- die von der Leitung der Geschäftsstelle aufgrund eines spezifischen Anforderungsprofils aus dem Kreis der Mitarbeitenden vorgeschlagene Stellvertretung zu wählen oder abzulehnen, wobei einzelne, abgrenzbare Stellvertretungsaufgaben (zB. die IT) in Absprache mit dem Vorstand auch auf weitere Personen verteilt werden können,
- in allen Belangen, die nicht durch Gesetz oder Statuten an die Geschäftsstelle oder an das Vorstandspräsidium delegiert sind, für den Verein zu handeln und ihn nach aussen zu vertreten.

Art. 12 Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Personen ohne sonstige Organfunktion im Verein Kinderbüro Basel oder einer anerkannten Treuhandgesellschaft. Die Kontrollstelle wird auf zwei Jahre gewählt. Sie überprüft die Jahresrechnung und erstattet der Mitgliederversammlung mündlich oder schriftlich Bericht. Ihr steht das Recht zu, jederzeit umfassend Einsicht in die Kassa- und Buchführung zu nehmen.

Finanzielles

Art. 13 Mittel

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Für die Erfüllung der Vereinsaufgaben stehen dem Verein Kinderbüro Basel insbesondere folgende geldwerten Mittel zur Verfügung:

- die periodischen Beiträge der Mitglieder,
- Förderbeiträge unterschiedlicher Institutionen,
- die Einnahmen der Geschäftsstelle aus Aufträgen und erbrachten Dienstleistungen,
- unentgeltlich für den Verein Kinderbüro Basel erbrachte Arbeits- und Dienstleistungen sowie
- Geld- und Naturalspenden.

Art. 14 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Schlussbestimmungen

Art. 15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins muss von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehr der anwesenden, stimmberechtigten Vereinsmitglieder beschlossen werden. Im Falle einer Vereinsauflösung, ist ein nach Abgeltung aller finanziellen Verpflichtungen allfällig verbleibender Rechnungsüberschuss der Stiftung pro Kinderbüro Basel und im Falle von deren zwischenzeitlicher Auflösung einer Institution mit möglichst ähnlicher Zielsetzung zu überweisen.

Art. 16 Inkrafttreten

Diese mit Vereinsbeschluss vom 28. Mai 2021 umfassend revidierten und in Kraft gesetzten Statuten ersetzen die am 14. April 2000 durch die Gründungsversammlung in Kraft gesetzten und am 30. Mai 2001, am 14. Mai 2003, am 17. Mai 2006 und am 11. Juni 2019 revidierten.